

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 19.08.2015
Version: 9.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 22.06.2015
Ausgabedatum: 14.04.2015

42883 DE 6855
Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 74.91.004.3
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs WARNEX Strukturlack 1K
RAL 9010 reinweiß halbmatt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen
Beschichtungen und Farben, Füllstoffen, Spachtelmassen, Verdüner

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)
Warnecke & Böhm GmbH
Westerbergstraße 12 Telefon: +49 (0)8026 94070
D - 83727 Schliersee Telefax: +49 (0)8026 200 67
Auskunft gebender Bereich:
Labor +49 (0)8026 94070
E-Mail (fachkundige Person) info@wb-coatings.de

1.4. Notrufnummer

Giftnotruf München +49 (0)89 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren *

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise
n.a.

Sicherheitshinweise
n.a.

enthält:
n.a.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)
EUH208 Enthält Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl -2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen *

3.2. Gemische

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Gemisch bestehend aus Harzen, Pigmenten, Füllstoffen, Additiven, Lösemitteln und oder Wasser

INDEX-Nr.	EG-Nr.	CAS-Nr.	Inhaltsstoff (Bezeichnung)
-	-	-	-

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Gew-%	Bemerkung
INDEX-Nr.	Einstufung:				



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 19.08.2015
Version: 9.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 22.06.2015
Ausgabedatum: 14.04.2015

42883 DE 6855
Seite 2 / 10

203-905-0	01-2119475108-36-XXXX	
111-76-2	2-Butoxy-ethanol	5 - 7
603-014-00-0	Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 4 H312 / Acute Tox. 4 H332 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319	
203-961-6	01-2119475104-44-XXXX	
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	1 - 2
603-096-00-8	Eye Irrit. 2 H319	

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 19.08.2015
Version: 9.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 22.06.2015
Ausgabedatum: 14.04.2015

42883 DE 6855
Seite 3 / 10

- 6.4. **Verweis auf andere Abschnitte**
Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel in der Zubereitung:

- 7.1. **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

- 7.2. **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

10

- 7.3. **Spezifische Endanwendungen**

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. **Zu überwachende Parameter**

Arbeitsplatzgrenzwerte:

2-Butoxy-ethanol

INDEX-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

DFG, MAK, Langzeitwert: 49 mg/m³; 10 ppm

DFG, MAK, Kurzzeitwert: 98 mg/m³; 20 ppm

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 49 mg/m³; 10 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 196 mg/m³; 40 ppm

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 100 mg/L

Bemerkung: Butoxyessigsäure; Urin; bei Langzeitexposition

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 200 mg/L

Bemerkung: Butoxyessigsäure; Nach Hydrolyse.; Urin; bei Langzeitexposition

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

INDEX-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 67 mg/m³; 10 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 100,5 mg/m³; 15 ppm

Titandioxid

EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 13463-67-7

Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 19.08.2015
Version: 9.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 22.06.2015
Ausgabedatum: 14.04.2015

42883 DE 6855
Seite 4 / 10

TEGS 900, AGW, Langzeitwert: 10 mg/m³
TEGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 20 mg/m³
Bemerkung: Einatembare Fraktion

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 3 mg/m³
TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 6 mg/m³
Bemerkung: Alveolengägige Fraktion

Calciumcarbonat
EG-Nr. 215-279-6 / CAS-Nr. 1317-65-3

AGW, Langzeitwert: 10 mg/m³
Bemerkung: Gesamtstaub

AGW, Langzeitwert: 3 mg/m³
Bemerkung: inhalierbarer Gesamtstaub

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

2-Butoxy-ethanol
INDEX-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 75 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 20 ppm
DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 123 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 49 mg/m³
DNEL Mensch, oral, langfristig (wiederholt):, Verbraucher: 3,2

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
INDEX-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer:
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m³

PNEC:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
INDEX-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5
PNEC Gewässer, Süßwasser: 1 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 4 mg/kg
PNEC, Boden: 0,4 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 200 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 Durchdringzeit > 480 min
Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374
Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 19.08.2015
Version: 9.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 22.06.2015
Ausgabedatum: 14.04.2015

42883 DE 6855
Seite 5 / 10

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften *

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Aggregatzustand flüssig
Farbe siehe Etikett
Geruch charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Einheit	Methode	Bemerkung
Flammpunkt (°C):	> 100 °C	EN ISO 1523	
Zündtemperatur in °C:	225 °C	DIN 51794	
Untere Explosionsgrenze:	0,7 Vol-%	rechnerisch	
Obere Explosionsgrenze:	10,6 Vol-%	rechnerisch	
Dampfdruck bei 20 °C:	8,83 mbar	rechnerisch	
Dichte bei 20 °C:	1,189 g/cm ³	DIN 53217	
Wasserlöslichkeit (g/L):	löslich		
pH-Wert bei 20 °C:	-		
Viskosität bei °C:	St3 900-1400 mPas		
Lösemitteltrennprüfung (%):	< 3 %	ADR/RID	
Festkörpergehalt (%):	54 Gew-%		
Lösemittelgehalt:			
Organische Lösemittel:	8 Gew-%		
Wasser:	38 Gew-%		

9.2. Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

2-Butoxy-ethanol

oral, LD50, Ratte: 1746 mg/kg

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

dermal, LD50, Ratte:



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 19.08.2015
Version: 9.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 22.06.2015
Ausgabedatum: 14.04.2015

42883 DE 6855
Seite 6 / 10

Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 2 - 20 mg/L (4 h)
Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
dermal, LC50, Meerschweinchen: > 2000 mg/kg
Methode: OECD 405

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
oral, LD50, Ratte: 5660 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: 4000 mg/kg

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

2-Butoxy-ethanol
Augen, Kaninchen
Reizend; Verursacht schwere Augenreizung.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Haut
leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.
Augen, Kaninchen
stark reizend.; Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

2-Butoxy-ethanol
Haut:
nicht sensibilisierend.
Atemwege:
nicht sensibilisierend.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

2-Butoxy-ethanol
Keimzellmutagenität
Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.
Karzinogenität
Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.; Hinweise auf mögliche kanzerogene Wirkung im Tierversuch vorhanden.
Reproduktionstoxizität
Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Keimzellmutagenität
Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.
Karzinogenität
Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.
Reproduktionstoxizität
Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

2-Butoxy-ethanol
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition):
keine/keiner

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition):
Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr

2-Butoxy-ethanol
Aspirationsgefahr
Keine Daten verfügbar

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Aspirationsgefahr
Keine Daten verfügbar

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:
Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind:



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 19.08.2015
Version: 9.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 22.06.2015
Ausgabedatum: 14.04.2015

42883 DE 6855
Seite 7 / 10

Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

2-Butoxy-ethanol

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 1474 mg/L (96 h); Bewertung Unschädlich für Fische bis zur geprüften Konzentration.

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1550 mg/L (48 h); Bewertung Unschädlich für Wasserflöhe bis zur geprüften Konzentration.

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 1840 mg/L (72 h); Bewertung Unschädlich für Algen bis zur geprüften Konzentration.

Methode: OECD 201

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): > 100 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: > 100 mg/L (96 h)

Langzeit Ökotoxizität

2-Butoxy-ethanol

Fischtoxizität, NOEC, Brachydanio rerio (Zebrafisch): > 100 mg/L (21 D); Bewertung Unschädlich für Fische bis zur geprüften Konzentration.

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 100 mg/L (21 D); Bewertung Unschädlich für Wasserflöhe bis zur geprüften Konzentration.

Methode: OECD 211

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): > 100 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: > 100 mg/L (96 h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Butoxy-ethanol

, OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 92/69/IV, C.4-C: 90 % (28 D)

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

, OECD 301C/ ISO 9408/ EEC 92/69/IV, C.4-F: > 60 % (28 D)

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Butoxy-ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

Biokonzentrationsfaktor (BCF)



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 19.08.2015
Version: 9.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 22.06.2015
Ausgabedatum: 14.04.2015

42883 DE 6855
Seite 8 / 10

2-Butoxy-ethanol
Biokonzentrationsfaktor (BCF):
Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

2-Butoxy-ethanol
:
keine/keiner
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
:
Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter
080111 fallen

Verpackung Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

n.a.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

n.a.

14.4. Verpackungsgruppe

n.a.

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) n.a.

Marine pollutant n.a.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. n.a.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 19.08.2015
Version: 9.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 22.06.2015
Ausgabedatum: 14.04.2015

42883 DE 6855
Seite 9 / 10

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 89
VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 164

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

n.a.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h
oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen"

15.2. **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:

EG-Nr.	Chemische Bezeichnung	REACH-Nr.
CAS-Nr.		
203-905-0	2-Butoxy-ethanol	01-2119475108-36-XXXX
111-76-2		

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Acute Tox. 4 / H312	Akute Toxizität (dermal)	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 74.91.004.3
Druckdatum: 19.08.2015
Version: 9.0

WARNEX Strukturlack 1K
Bearbeitungsdatum: 22.06.2015
Ausgabedatum: 14.04.2015

42883 DE 6855
Seite 10 / 10

* Daten gegenüber der Vorversion geändert